



Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen

Frau Sabine Weichler, Tel. 17-1290

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Entwurf des Jahresabschlusses 2023

Beschlussvorlage Nr. 160/2025

Produkt: 01.08.01 Finanzmanagement und Rechnungswesen

01.08.03 Buchführung

Beratungsfolge

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

07.07.2025

Finanzielle Auswirkungen? ☐ ja ☒ nein

☐ investiv ☐ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 95 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag:

1. Der durch den Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2023 sowie der Entwurf des Lageberichts werden zur Kenntnis genommen und zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.
2. Der Vorschlag zur Ergebnisverwendung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Verfahren

Die Gemeinde hat gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen Gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und hat klar und übersichtlich zu sein. Er hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Der Bürgermeister leitet diesen Entwurf dem Rat zu. Dieser nimmt den Entwurf zunächst zur Kenntnis und verweist ihn zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss. Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Örtlichen Rechnungsprüfung.

Eine Beschlussfassung über den Jahresabschluss (Feststellung) sowie die Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat ist erst im Anschluss an die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zulässig.

Das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (3. NKFVG NRW) wurde am 28.02.2024 vom Landtag NRW verabschiedet. Das Gesetz trat rückwirkend zum 31.12.2023 in Kraft und ist damit für den Jahresabschluss 2023 anzuwenden.

Bestandteile

Der Jahresabschluss setzt sich zusammen aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den produktorientierten Teilrechnungen bestehend aus
 - den Teil-Ergebnisrechnungen und
 - den Teil-Finanzrechnungen und
- der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

Jahresabschluss 2023

Der Entwurf des Jahresabschlusses und der Entwurf des Lageberichts werden hiermit dem Rat der Stadt Lüdenscheid gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitet.

Die Anlagen werden aufgrund des großen Umfangs nicht in Papierform beigelegt. Sämtliche Jahresabschlussunterlagen werden bis zur Sitzung in elektronischer Form in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Einordnung des Jahresergebnisses

Der Jahresabschluss 2023 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von rd. 16,9 Mio. € aus. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz (-14,1 Mio. €) ergibt sich somit eine Verbesserung um rd. 31,0 Mio. €. Die Erträge liegen mit 312,3 Mio. € um rd. 22,8 Mio. € über der Planung; die Aufwendungen des Jahres 2023 liegen bei 295,4 Mio. € und unterschreiten den Planansatz um rd. 8,2 Mio. €.

Der Überschuss in Höhe von rd. 16,9 Mio. € bedeutet eine Verschlechterung um rd. 14,1 Mio. € gegenüber dem Jahresergebnis 2022, das einen Überschuss in Höhe von rd. 31,0 Mio. € auswies.

Im Vergleich zum Vorjahr standen den mit rd. 14,4 Mio. € deutlich höheren Aufwendungen lediglich rd. 0,3 Mio. € höhere Erträge gegenüber. Während die Ertragsseite in 2023 überwiegend durch Einmal- und Sondereffekte gestützt wurde, sind die Aufwandssteigerungen strukturell bedingt. Die Entwicklung stark steigender Aufwendungen, mit deren Wachstum die Erträge nicht mithalten können, hatte sich bereits im Doppelhaushalt 2024/2025 manifestiert. Die deutlichen Aufwandssteigerungen werden sich, insbesondere im Bereich der Transferaufwendungen, weiter fortsetzen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 war gemäß § 5 des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG) die Summe der Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie sowie des Angriffskrieges auf die Ukraine letztmalig zu ermitteln, als außerordentlicher Ertrag in der Ergebnisrechnung zu verbuchen und bilanziell gesondert zu aktivieren. Die im Jahresabschluss 2023 ermittelten Haushaltsbelastungen lagen bei rd. 1,7 Mio. €.

Auch wenn die Neutralisierungen nicht für das Erreichen des Haushaltsausgleichs erforderlich waren und damit auch verzichtbar gewesen wären, waren sie vorzunehmen, da es sich hierbei um eine gesetzliche Pflicht handelte. Die Bilanzierungsgrundsätze aus den vorhergehenden Jahresabschlüssen wurden aus Gründen der Stetigkeit beibehalten. Eine ausführliche Darstellung der Vorgehensweise zur Ermittlung der Haushaltsbelastungen sowie die auf die Teilergebnisrechnung entfallenden Beträge liegen dem Jahresabschlussbericht als Anlage bei (vgl. Anlage „Auswirkungen des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes“ zum Jahresabschluss 2023).

Vorschlag zur Verwendung des Jahresüberschusses 2023

Gemäß § 75 Absatz 3 Satz 1 GO NRW ist in der Bilanz eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen.

Mit dem 3. NKFVG NRW wurde in § 75 Absatz 3 nach Satz 1 GO NRW folgende neue Regelung aufgenommen: „Jahresüberschüsse erhöhen, soweit sie nicht für den Haushaltsausgleich verwendet werden, die Ausgleichsrücklage. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses können aus der Ausgleichsrücklage Beträge in die allgemeine Rücklage umgebucht werden.“

Jahresüberschüsse erhöhen aufgrund der Änderung des § 75 GO NRW automatisch die Ausgleichsrücklage. Ein Beschluss des Rates über die Zuführung zur Ausgleichsrücklage, wie er zuvor als Ergebnisverwendungsbeschluss vorgesehen war (§ 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW alte Fassung), ist nicht mehr erforderlich. Der Ausgleichsrücklage kommt damit eine deutlich stärkere Rolle zu, als dies zuvor der Fall war.

Ein ausdrücklicher Beschluss des Rates ist hingegen erforderlich, wenn Beträge aus der Ausgleichsrücklage in die allgemeine Rücklage umgebucht werden sollen. Gemäß § 44 Abs. 4 S. 2 KomHVO NRW ist es weiterhin zulässig, eine Sonderrücklage zu bilden, um die vom Rat beschlossene Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen zu sichern. Sonstige Sonderrücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Nach dem aktuellen Rechtsstand sind keine weiteren Sonderrücklagen zulässig.

Trotz wiederholter Ankündigungen der NRW-Landesregierung wurde die KomHVO NRW noch nicht auf Basis des 3. NKFVG NRW angepasst. Ursprünglich war seitens des Landes NRW beabsichtigt, die überarbeitete KomHVO NRW ebenfalls zum 31.12.2023 in Kraft zu setzen. Bis heute liegt aber nicht einmal ein Entwurf vor. Ob nach Überarbeitung der KomHVO NRW die Bildung entsprechender Sonderrücklagen weiter zulässig sein wird, ist daher noch nicht absehbar.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen wird folgende Verwendung des Jahresergebnisses vorgeschlagen:

- Der Jahresüberschuss führt ohne weitere Beschlussfassung gemäß § 75 Abs. 3 S. 2 GO NRW zur Erhöhung der Ausgleichsrücklage.

- Aus der so gebildeten Ausgleichsrücklage wird ein Betrag in Höhe der gemäß NKF-CUIG isolierten Beträge (rd. 1,7 Mio. €) gemäß § 75 Abs. 3 S. 3 GO NRW in die allgemeine Rücklage umgebucht. Damit wäre der Großteil der isolierten Beträge der vergangenen Jahre aus den jeweiligen Überschüssen der allgemeinen Rücklage zugeführt (Hinweis: Eine erfolgsneutrale Ausbuchung der NKF-CUIG-Bilanzierungshilfe gemäß § 6 Abs. 2 NKF-CUIG könnte damit nachvollziehbar gegen die allgemeine Rücklage gebucht werden; die Entscheidung darüber bleibt einer späteren Beschlussfassung des Rates vorbehalten).
- Soweit Aufwandsermächtigungen ins Folgejahr übertragen wurden, verbleibt der entsprechende Betrag in dieser Höhe (rd. 1,7 Mio. €) in der Ausgleichsrücklage, um die hieraus resultierenden Belastungen im Folgejahr decken zu können.
- Vom verbleibenden Jahresüberschuss wird gemäß Ratsbeschluss vom 30.09.2019 ein Anteil von 20% einer Sonderrücklage zur Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen an den Neubauten der Feuerwehrgerätehäuser zugeführt (Hinweis: Für den unrentierlichen Teil des Neubaus der hauptamtlichen Feuer- und Rettungswache wurde die Sonderrücklage, einschließlich der entsprechenden „Klimarücklage“ mit der Zuführung des Jahresüberschusses 2022 zunächst ausreichend dotiert). Aufgrund der neuen Systematik des § 75 Abs. 3 GO NRW ist der Anteil zunächst aus der Ausgleichsrücklage in die allgemeine Rücklage umzubuchen, um diesen anschließend in die Sonderrücklage umzubuchen.

Die Bestätigung des vorgenannten Jahresüberschusses im Rahmen der Prüfung durch die Örtliche Rechnungsprüfung voraussetzend wird aufgrund des § 75 Absatz 3 GO NRW und des § 44 Abs. 4 S. 2 KomHVO NRW die nachfolgende Verwendung vorgeschlagen:

1. Der Überschuss des Jahres 2023 in Höhe von 16.864.585,69 € erhöht gemäß § 75 Absatz 3 GO NRW die Ausgleichsrücklage.
2. Aus der Ausgleichsrücklage wird ein Betrag in Höhe von 1.681.255,39 € (Isolierungen gemäß NKF-CUIG) in die Allgemeine Rücklage umgebucht.
3. Aus der Ausgleichsrücklage wird darüber hinaus ein Betrag in Höhe von 20 % des nach Berücksichtigung der Isolierungen gemäß NKF-CUIG sowie des nach Berücksichtigung der nach 2024 übertragenen Aufwandsermächtigungen verbleibenden Jahresüberschusses, somit 2.680.000,00 €, in die Allgemeine Rücklage umgebucht.
4. Aus der Allgemeinen Rücklage wird der Betrag gemäß Nr. 3 in Höhe von 2.680.000,00 € entsprechend des Ratsbeschlusses vom 30.09.2019 in eine Sonderrücklage zur Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen an den Neubauten der Feuerwehrgerätehäuser Brüninghausen, Homert, Oberrahmede und Stadtmitte umgebucht.

In der Ausgleichsrücklage verbleibt somit aus dem Jahresüberschuss 2023 ein Betrag in Höhe von 12.503.330,30 €. Der gemäß der Intention des 3. NKF-WG vorgesehenen Stärkung der Rolle der Ausgleichsrücklage als Schwankungsreserve beim Haushaltsausgleich wird damit Rechnung getragen.

Lüdenscheid, 03.07.2025

gez. Wagemeyer

Sebastian Wagemeyer